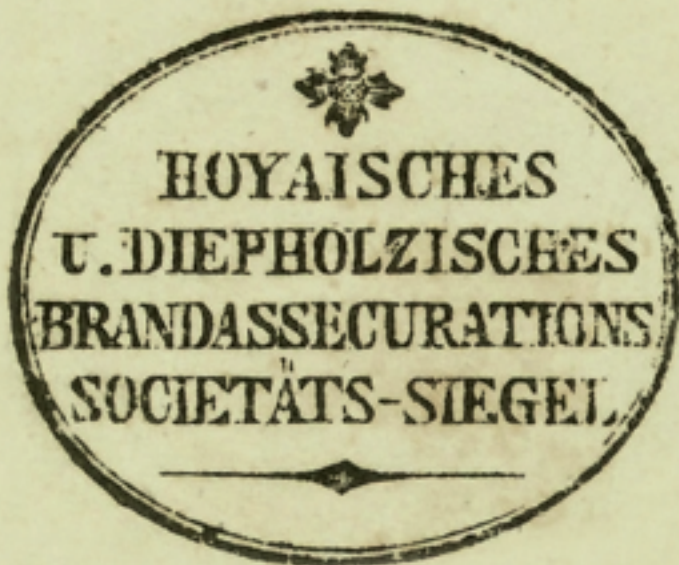


Thorsten Neubert-Preine


Eine „allen Beyfalls würdige Societaet“

Festschrift aus
Anlass des 250-jährigen
Gründungs Jubiläums
der Brandkasse für
die Grafschaften
Hoya und Diepholz



Nienburg 2006






Thorsten Neubert-Preine

**Eine „allen Beyfalls
würdige Societaet“**

Festschrift aus
Anlass des 250-jährigen
Gründungsjubiläums
der Brandkasse für
die Grafschaften
Hoya und Diepholz

Nienburg 2006



Die Herausgabe dieses Werkes
wurde gefördert durch die
VGH Versicherungen, Hannover

Herausgeber: Hoya-Diepholz'sche Landschaft
Leinstraße 4, 31582 Nienburg

Korrektur: Brigitte Neubert, Bomlitz

Alle Rechte vorbehalten. Dieses Werk sowie einzelne
Teile desselben sind urheberrechtlich geschützt.
Jede Verwertung in anderen als den gesetzlich zulässigen Fällen ist
ohne vorherige schriftliche Zustimmung des Autors nicht zulässig.

© Thorsten Neubert-Preine, Bomlitz

Druck: Hahn-Druckerei Hannover

Inhalt	Seite
Geleitwort	5
„Eingeeschert und von den Soldaten gantz abgebrand“ – Die Bedrohung durch Brandkatastrophen.	7
Das „einer dem andern sie tragen helfe“ – Die Vorläufer der Feuerversicherungen.	8
Ein „ersprießlich und gedeyhlich Werk“ – Die Gründung der Calenberger Brand-AssekurationsSozietät.	10
„Zur Beförderung des gemeinen Besten“ – Die Zusammenarbeit der Calenberger mit der Hoyaschen Landschaft in der neuen Sozietät.	14
„Eine besondere Brand-Assecurations-Societaet errichten“ – Die Entstehung der Brandkasse für die Grafschaften Hoya und Diepholz.	20
„Die mehresten Häuser ... bößhafter Weise angezündet“ – Die Bewährung der Hoyaschen Brandkasse.	24
„Damit ... diese wohlthätige Anstalt ihren Fortgang haben möge“ – Die Brandkasse unter französischer Besetzung.	28
„Interessenten der Hoyaschen Brand-Versicherungs-Societät“ – Die Ausweitung der Brandkasse.	32
„Dem ... gesteigerten Ausgabebedürfnisse zu genügen“ – Die Entwicklung der Hoya-Diepholz'schen Feuerversicherung bis zur Vereinigung mit der Vereinigten Landschaftlichen Brandkasse zu Hannover.	34
Anmerkungen und Bildnachweise	44



Auch wenn der 30-jährige Krieg (1618–1648) ca. 100 Jahre zurücklag, also ungefähr 3 Generationen, mit all seinen Schrecken und Verwüstungen, so sind doch Brandschatzungen mit all ihrem Ungemach in der Erinnerung der damaligen Bevölkerung geblieben. Feuersbrünste waren und sind aber auch ohne Kriege immer eine Bedrohung.

Große Not oder gar Gefährdung der Existenz lassen sich vermindern durch eine Brandversicherung. Diese Einsicht wuchs zusehends, wenn auch die Vorbehalte Neuem gegenüber damals wie heute groß waren. Außerdem musste Vertrauen aufgebaut werden, sich dieser genossenschaftlichen Versicherungs-idee anzuschließen. Nach Genehmigung durch Kurfürst und König Georg II. ist auch in unserem Gebiet der Hoya-Diepholz'schen Landschaft am 1. Februar 1756 eine eigene „Brandkassen-Societät“ entstanden.

Den schwierigen Anfang, die Entstehung und die wechselvolle Entwicklung der Hoyaer Sozietät hat Herr Thorsten Neubert-Preine aus vielen Quellen mit großer Sachkenntnis und Engagement nachgeforscht und zusammengestellt. Dieses Werk zu erstellen, hat uns unsere „Tochter“, die Landschaftliche Brandkasse bzw. die VGH Hannover, ermöglicht, die hiermit einen ihrer Ursprünge aus den historischen Landschaften darstellen kann.

Ihnen beiden sei ganz herzlich Dank gesagt, dass wir das 250-jährige Gründungsjubiläum der Hoyaer Brandkassen-Sozietät mit dieser Schrift bereichern können.

J. Stegemann
Präsident der Hoya-Diepholz'schen
Landschaft



Immer wieder trieben schwere Brandkatastrophen Haus- und Hofbesitzer in die Verschuldung und nicht selten in den Ruin. Vor allem in den Städten und Flecken führte die dichte Bebauung zu verheerenden Großbränden. In Kriegszeiten kam es besonders häufig zu Brandstiftungen feindlicher Soldaten, die ganze Orte und einzelne Hofstellen oftmals über Jahre in schwere Not stürzten. Ein gutes Beispiel hierfür ist der Dreißigjährige Krieg, in dem marodierende Soldaten brandschatzend durchs Land zogen. Davon waren auch die Grafschaften Hoya und Diepholz betroffen. So steckten dänische Besatzungstruppen 1626 Teile von Hoya in Brand, bevor sie sich vor den heranrückenden kaiserlichen Soldaten unter dem Heerführer *Johann Tserclaes Graf von Tilly* (1559–1632) zurückziehen mussten. Den Verwüstungen fielen der „Vorhof des Schlosses, das Vor-

werk, die Burgmannshöfe und andere Gebäude in der Umgebung des Schlosses“ zum Opfer. Die Pracht vieler Gebäude konnte danach nicht wieder hergestellt werden.¹

Es waren wiederum dänische Truppen, die am 8. Juni 1627 große Teile des Fleckens Drakenburg in Schutt und Asche legten. Auch wenn sogleich mit dem Wiederaufbau begonnen wurde, blieben viele Schäden, sowie etliche wüste Wohnplätze jahrzehntelang als Zeugen dieses Brandes deutlich sichtbar.² Ein weiterer großer Ort der Grafschaft Hoya, der in den Wirren des Dreißigjährigen Krieges schwere Brandschäden erlitt, war der Flecken Syke, den Graf *von Tilly* 1628 anzünden ließ.³

Auch abgelegene Gehöfte blieben von den Brandschatzungen nicht verschont. Im Juni 1633 beklagten beispielsweise die Siebenmeier im Amt Hoya beim Landesherrn ihre

Not, weil sie durch den langwierigen Krieg „nicht allein auf etliche Tausend Taler in Schuld, Schaden und Nachteil geraten“ sind, sondern es waren auch teilweise „die Wohnhäuser neben anderen Gebäuden eingeschert und von den Soldaten ganz abgebrannt worden“.⁴

Manche Orte wurden sogar mehrfach heimgesucht. Nachdem Steyerberg bereits 1625 geplündert und in Brand gesteckt worden war, ließ der schwedische General *Leste* 1636 den Flecken „größtenteils in Asche“ legen.⁵

Das „einer dem andern sie tragen helfe“ – Die Vorläufer der Feuerversicherungen.

Es ließen sich noch unzählige Beispiele für Brandkatastrophen auch in Friedenszeiten anführen, die viel Leid über die Betroffenen brachten, gleich ob Bauer oder Edelmann. Lange Zeit gab es keine oder nur geringe Hilfe für die Brandopfer. Lokal entstanden bereits im Mittelalter genossenschaftliche Brandgilden, deren Mitglieder im Brandfall die Geschädigten zumeist mit Naturalleistungen unterstützen mussten. Dazu gehörten Baumaterialien, Lebensmittel, Hand- und Spanndienste und andere materielle Hilfen.⁶ Darüber hinaus stellte die Landesherrschaft nicht selten so genannte Brandbriefe aus, mit denen die „abgebrannten“ Familien betteln gehen konnten. Auch mit „Brandkollekten“ wurde versucht, das Elend der Opfer verheerender Brände zu lindern.⁷ Es dauerte aber noch bis in die zweite Hälfte des 17. Jahrhunderts, bis in

einem größeren Gemeinwesen Norddeutschlands die erste deutsche Feuerversicherung gegründet wurde. Nach mehreren Großbränden verabschiedeten der Rat und die Bürgerschaft der Stadt Hamburg am 30. November 1676 die „Puncta der General Feur-Ord-nungs-Cassa“.⁸ Diese Versicherungsgründung nahm sich der Universalgelehrte *Gottfried Wilhelm Leibniz* (1646–1716) zum Vorbild für seinen 1678 erstmalig vorgestellten Plan einer „Assecurations-Casse samt dazu gehöriger Feuer- und Wasser-Ordnung“ im Herzogtum Hannover.⁹

Leibniz war seit Anfang 1676 hannoverscher Hofbeamter und hatte in dieser Funktion einen guten Zugang zu seinen Dienstherrn und Fürsten.¹⁰ Sein Streben war nach eigenem Bekunden immer darauf gerichtet, dem „allgemeinen Besten“ zu dienen. Über Jahre hinweg versuchte er in mancherlei Denkschriften die Herzöge in Hannover, aber auch den Kaiser in Wien für eine Feuerversicherung zu interessieren, durch die Unglücksfälle „gleichsam gemein gemacht werden und einer dem andern sie tragen helfe“. Es gelang *Leibniz* aber nicht, die Herrschenden jener Zeit von dem sozialen Fortschritt zu überzeugen, den sein Plan zweifellos gebracht hätte.¹¹ Doch sollten seine Vorstellungen etwa 70 Jahre später erneut aufgegriffen werden, und wieder war die „Beförderung des gemeinen Besten“ für die Handelnden ein wichtiger Beweggrund.¹²



Hilfe für „abgebrannte“ Familie

Ein „ersprißlich und gedeyhlich Werk“ – Die Gründung der Calenberger Brand-Assekurations-Sozietät.

Mitte des 18. Jahrhunderts kam die Idee einer Feuerversicherung in Hannoverschen Landen wieder auf den Tisch. Die Anregung hierfür gab *Albrecht Christoph von Wüllen* (1713–1789), seinerzeit Landrentmeister, d. h. oberster Kassenwart der Calenberger Landschaft.

In der so genannten Landschaft waren die Landbesitzenden organisiert. Ihr gehörten die Gutsbesitzer und Abgeordnete der Klöster und Städte an. Diese ständisch organisierte Institution vertrat die Bevölkerung eines Landesteils gegenüber dem Herrscherhaus und durfte Abgaben (Steuern) einziehen. Die Calenberger Landschaft war eine der bedeutendsten und einflussreichsten Landschaften, an deren Spitze seit dem Mittelalter der Abt des Klosters Loccum stand.


Seit 1732 bekleidete *Georg Wilhelm Ebell* (1696–1770) das Amt des Abtes zu Loccum und damit auch

des „Ersten Landstands“ im Fürstentum Calenberg. Darüber hinaus war er Vorsitzender im Finanzausschuss, dem so genannten Schatzkollegium. Es handelte sich dabei um den „wichtigsten Ausschuss der Landschaft“, der über alle Aktivitäten mitzuentcheiden hatte. Der Abt *Georg* war aber nicht nur der Dienstherr des Landrentmeisters *von Wüllen*, sondern auch dessen Onkel. Somit bestand zwischen diesen beiden Männern ein besonderes Vertrauensverhältnis, das sicher mehr Raum für die Erörterung von Ideen bot, als dies gemeinhin üblich war.

Die Anregung zur Gründung einer Feuerversicherung fiel beim Abt offenbar auf sehr fruchtbaren Boden, denn er machte sich schon bald an die Ausarbeitung eines ersten Entwurfs.¹³ Ende 1748 war die Idee soweit gereift, dass Abt *Georg* seine Kollegen im Schatzkollegium der Calenberger Landschaft, „dem auch das Fürstentum Göttingen unterstand“, zu einer Sitzung



Georg Wilhelm Ebell (1696–1770), Abt zu Loccum



am 18. Januar 1749 zusammenrufen konnte, um ihnen seine „vorläufigen Gedancken von einer im Fürstenthum Calenberg zu errichtenden Brand-Assecurations-Societaet“ zu unterbreiten. Die Feuerversicherung sollte demnach nicht nur auf das Fürstentum Calenberg beschränkt bleiben, sondern auch auf die Fürstentümer Göttingen und Grubenhagen ausgedehnt werden.¹⁴

In der Planung für die Versicherung hatte *Georg Ebell* den freiwilligen Beitritt der Interessenten vorgesehen. Dieses Vorhaben war zu jener Zeit durchaus ungewöhnlich, konnte aber eventuell aufkommendes Misstrauen rasch überwinden. Ob zu diesem Zeitpunkt bereits daran gedacht war, diese Freiwilligkeit nur für die Städter und nicht für die Bauern zu gewähren, wie es später beschlossen wurde, ist nicht bekannt. Eine regelmäßige Prämie sollte nicht erhoben werden, um den Eindruck einer Steuer zu ver-

meiden. *Ebell* sah in einer Umlage nach jedem Brand die vertrauenerweckendere Vorgehensweise.¹⁵

Das Schatzkollegium billigte das Vorhaben einstimmig und nach entsprechenden Beratungen in den übrigen Gremien der Landschaft wurde bereits am 18. März 1749 der ausgearbeitete Vorschlag an die Regierung des Kurfürstentums Hannover übersandt. Da sich die Herren vom Schatzkollegium bereit erklärten, die zu gründende Brandkasse nebenbei mitzubetreuen, also keine zusätzlichen Personalkosten entstehen würden, war die Zustimmung durch die Regierung kaum mehr als eine Formsache. Sowohl beim leitenden Minister, Großvogt *Gerlach Adolf* Freiherr von *Münchhausen* (1688–1770), als auch bei den übrigen Ministern fand der Plan „großen Beyfall“. Mit Brief vom 28. März 1749 empfahlen sie dem Kurfürsten und König *Georg II.*

(1683–1760) die Genehmigung der Brand-Assecurations-Sozietät, die er am 8. April dann auch erteilte. Er sah den Plan als „ein unseren Landen und Leuten ersprießlich und gedeyhlich Werk“, das zu befürworten sei.¹⁶

Doch bei aller Zustimmung gingen die Vorbereitungen nicht ganz ohne Gegenwehr über die Bühne. So weckten die erforderlichen Kataster-Angaben, zu denen u. a. auch die Wertschätzung der Gebäude gehörte, den Argwohn einzelner Bürger. Offenbar bestand die Befürchtung, dass die Regierung diese Angaben zur Erstellung von Steuerlisten oder dergleichen nutzen würde. Letztlich konnte der Fortgang des Projekts aber nicht mehr aufgehalten werden. Nachdem die Details in den drei Landschaften Calenberg, Göttingen und Grubenhagen geklärt worden waren, bestätigte *Georg II.* die Endfassung der Verordnung „die Brand-Assecurations-Societaet betreffend“ am 16./27. März 1750.¹⁷

Nun konnten sich alle Gebäudebesitzer als Interessenten für die neue Feuerversicherungsgesellschaft einschreiben lassen. Doch war der Zuspuch weit geringer, als von den Vertretern der Landschaft erwartet. Das mag mit ein Grund dafür gewesen sein, den Wirkungsbereich der Sozietät auszuweiten. Bereits am 30. Dezember 1750 wurde die Aufnahmebedingung, dass die Gebäudeeigentümer in eine der drei Fürstentümer Calenberg, Göttingen oder Grubenhagen ansässig sein müssen, wieder aufgehoben. Daraufhin durften sich auch Interessenten anderer Landesteile des Kurfürstentums Hannover in die Brand-Assekurations-Sozietät einschreiben lassen.¹⁸ Nach entsprechender Werbung stieg das Interesse deutlich an und schon bald war das angestrebte Ziel einer angemeldeten Schadenssumme in Höhe von 4 Millionen Talern erreicht, so dass die Brandkasse am 1. Juli 1751 offiziell eröffnet werden konnte.¹⁹

Auch aus den Grafschaften Hoya und Diepholz meldeten sich sofort eine große Anzahl Einwohner zur Aufnahme in die neue Feuerversicherung. Die „subskribierten“, also eingeschriebenen Gebäude kamen zusammen auf eine Schadenssumme von 345.900 Reichstalern, wobei die Grafschaft Hoya mit etwa 234.900 Reichstalern den größten Anteil daran hatte.


Zu den ersten, die sich im Amt Syke für die neue Versicherung meldeten, gehörte auch ein Bruder des Abtes *Georg*. Der Leibmedikus *Dr. Ernst Christoph Ebell* (1690 bis 1761) besaß den so genannten Plackenhof in Syke, den er mit 1500 Reichstalern eintragen ließ.²⁰ Die Brüder *Ebell* dürften sich sehr nahe gestanden haben, waren sie doch beide mit Schwestern aus der Familie *Bötticher* verheiratet, *Ernst Ebell* seit 1720 mit *Ilse Margarethe Bötticher* (1703–1748) und *Georg Ebell* seit 1739 mit *Clara Henriette Bötticher*.

Auch sonst bestanden zum Teil enge Beziehungen zur Grafschaft Hoya. *Dorothea Ebell*, geb. *Willich*, die Mutter der Brüder *Ebell*, war die Tante des Rechtsberaters der Hoyaschen Landschaft, des Landsyndikus *Georg Wilhelm Willich* (1718–1792) in Nienburg.²¹ Er begleitete später die gesamten Verhandlungen zwischen der Calenberger und der Hoyaschen Landschaft, sowie der Regierung in Hannover in Hinblick auf die Zusammenarbeit in der Feuerversicherung. Nach seinem Ausscheiden als Landsyndikus machte er am Oberappellationsgericht in Celle noch eine eindrucksvolle Karriere. Vom Kanzleisekretär avancierte er 1759 zum Oberappellationsrat und wurde 1765 in den Adelsstand erhoben. Er bekleidete ab 1786 bis zu seinem Tod das Amt des Vizepräsidenten an diesem höchsten Gericht des Kurfürstentums Hannover.²²

Nachdem die Versicherungssumme Anfang 1752 allein in der Grafschaft Hoya um weitere 70.000 Reichstaler



Wappen von Georg Wilhelm Willich (1718–1792)



angestiegen war, wandte sich Abt *Georg* am 17. Februar 1752 an die Verantwortlichen der Hoyaschen Landschaft. Der Abt und die Calenberger Landschaft wollten gerne „auf alle weise zur Beförderung des gemeinen Besten“ beitragen. Jedoch sahen sie sich bei dem „großen Umfang“ nicht mehr imstande, weitere Interessenten aus der Grafschaft Hoya aufzunehmen, ohne von der Hoyaschen Landschaft unterstützt zu werden. So verlangte Abt *Georg* von den „Hochgeehrtesten Herren“ der Grafschaft Hoya eine Erklärung, „daß aus dortiger Landschaftlicher Casse der Beytrag sämtlicher Societaets-Genoßen ... in einer Summe an hiesige Landschaft bezahlet“ und „ein accurates Catastrum von allen in dortiger Landschaft-District belegenen Gebäuden“ angefertigt werde.²³

Mitte April 1752 lag immer noch keine Antwort aus Hoya vor, so dass sich der Abt genötigt sah, „um deren Beschleunigung ... ergebenst anzusuchen.“ Er hatte Verständnis

dafür, dass die Anlage eines Katasters „einige Zeit erfordern werde“, doch mahnte er höflich, aber unmissverständlich die erforderliche Erklärung an.²⁴ Erst nach dieser Erinnerung trat der größere Ausschuss der Ritter- und Landschaft Hoya zur weitergehenden Beratung zusammen. Zu diesem Gremium gehörte auch *Christian Heinrich Louis von Ompteda* (1700–1762), der nicht nur Landrat der Hoyaschen Landschaft, sondern auch Oberhauptmann und Titularlanddrost der Grafschaft Diepholz war. Damit kam ihm die Rolle eines wichtigen Bindeglieds zwischen beiden Grafschaften zu. Er musste jedoch durch Landsyndikus *Willich* schriftlich um seine Meinung gebeten werden, da ihn ein lästiges Gichtleiden einige Zeit ans Bett fesselte.²⁵


Die Beratungen in der Hoyaschen Landschaft scheinen ohne große Kontroversen vonstatten gegangen zu sein und so bedankte sich Landrat *Hieronimus Wiegand von Quiter* (1718–1788) am 18. Mai 1752 im

Namen seiner Kollegen dafür, dass die Calenberger Landschaft bereit war, an der „so vortheilhaften, gemeinützigen und allen Beyfalls würdigen Societaet denen mit Gebäuden versehenen Einwohnern der hiesigen Grafschaft geneigten Antheil zu gönnen“. Die geforderte Erklärung wurde abgegeben und der Landrentmeister *Georg Christian Kotzebue* (1706–1779) mit der Anfertigung des Gebäudekatasters beauftragt. Alles weitere sollte der Landrentmeister dann mit dem 1751 zum Calenberger Landsyndikus aufgestiegenen *Albrecht Christoph von Wüllen* „privatim“ klären.²⁶

Es dürfte kein Zufall gewesen sein, dass *Georg Christian Kotzebue* mit dieser Aufgabe betraut wurde, bestanden doch auch in seinem Fall engste familiäre Beziehungen zum Kloster Loccum und der Familie *Ebell*. So war der Großvater des Landrentmeisters, *Johann Kotzebue* (1616–1677), Abt zu Loccum gewesen, und *Georg Kotzebues* Schwes-

ter, *Sophie Christine*, hatte 1724 den Oberamtmann zu Ratzeburg *Christian Ludwig Ebell* (1694–1747), ein Bruder des Abts *Georg*, geheiratet.²⁷

Es sah so aus, als ob die Vereinbarungen zwischen der Calenberger und der Hoyaschen Landschaft nicht viel mehr als eine notwendige Formalität sein würden. Doch bahnten sich schon zu diesem Zeitpunkt Kontroversen an, die später zur Beendigung der Zusammenarbeit führen sollten. Die Hoyasche Landschaft wünschte zwar, dass sich ihre Gebäudebesitzer bei der Calenberger Brandassekurations-Sozietät einschreiben können, jedoch sollte „die Subscription wie überhaupt, also auch besonders in Ansehung derer Bauer-Gebäude auf dem platten Lande etwas gantz willkürliches“, d. h. Freiwilliges bleiben.²⁸ In der Brandassekurations-Ordnung war aber gerade für die Bauernhöfe ein Einschreibezwang vorgesehen. Da bei einer Zusammenarbeit auch die bis dahin verbreiteten Brand-




kollekten verboten werden sollten, würden die nicht versicherten Bauern im Brandfall „von aller Beyhülfe gänzlich ausgeschlossen seyn“. Deshalb bestand Minister *Gerlach Adolf von Münchhausen* darauf, dass jeder Bauernhofbesitzer „in die Schuldigkeit gesetzt werde, seine Gebäude nach gewissen Principiis einschreiben zu lassen.“²⁹

Nach dieser Zurückweisung wollte der Landschaftsausschuss in Hoya das weitere Vorgehen nicht selbstherrlich entscheiden, sondern ließ Boten mit einem Rundschreiben von Hof zu Hof gehen, auf dem die Gutsherrn und Hofbesitzer ihre Zustimmung oder Ablehnung zur geplanten Einschreibep Praxis bis Anfang August 1752 quittieren sollten.³⁰ Obwohl sich alle Guts- und Bauernhofbesitzer einverstanden erklärten, kam es immer noch nicht zu einer Vereinbarung mit der Calenberger Landschaft. Ende November 1752 erklärte sich die Hoyasche Landschaft zwar mit dem auferlegten Versicherungszwang für

die Bauern einverstanden, beantragte aber, dass für deren Gebäude die Höhe der Versicherungssumme auf „zwey Drittel des Wehrts festgesetzt“ wird.³¹ Diesem Antrag stimmte die Königliche Regierung schließlich am 8. Februar 1753 zu und gab den Beamten der Grafschaft Hoya den Auftrag, mit der Anlage des Katasters mit den Schätzwerten für die Gebäude nun endlich zu beginnen.³²

Der mit der Zusammenstellung aller Hoyaschen Kataster betraute Landrentmeister *Kotzebue* bemühte sich, seinen Auftrag zu erfüllen, doch Ende November 1753 musste er resigniert feststellen, dass noch „kein einziges Catastri, als das vom Amte und Flecken Bahrenburg eingegangen“ war. Wenn das Gesamtkataster bis zum Jahresende nicht in Hannover vorliegen würde, konnte der Versicherungsschutz erst ab 1755 gewährleistet werden, „wodurch denen Unterthanen ein sehr großer Schade zuwachsen könnte, wenn über ein oder den an-



dem Ort in der Grafschaft in dem Jahre 1754 ein Unglück verhenget sein sollte.“³³ Trotz dieser Ermahnung konnte das vollständige Kataster erst im Laufe des Jahres 1754 eingereicht werden. Dabei zeigte sich, dass die eingeschriebene Versicherungssumme deutlich abgenommen hatte, was sicherlich auch auf die zurückliegenden Querelen zurückzuführen war. Außerdem fehlte es offensichtlich an Vertrauen in der breiten Bevölkerung, denn die weitaus meisten eingeschriebenen Gebäude waren Rittergüter und freie Höfe, deren Besitzer als stimmberechtigte Mitglieder der Hoyaschen Landschaft angehörten. So kam, was kommen musste. Ein Brand zerstörte 1754 16 Häuser in Stolzenau von denen nur 2 versichert waren.³⁴

Obgleich beide Seiten keine Zweifel an der Nützlichkeit der Versicherung hatten, nahmen die Meinungsverschiedenheiten immer weiter zu. Nach der Einsendung ihres Katasters verlangte die Hoyasche von der

Calenberger Landschaft die Aushändigung „der von den Interessenten ausgestellten Original-Aufnahmescheine zu ihrer Sicherheit.“ Zugleich beanspruchte sie den „Ersatz der durch die Wiedereinsammlung der Vorschüsse entstehenden Kosten, da diese als allgemeine Ausgaben der Casse zu betrachten seien.“³⁵ Auch sonst fühlten sich die Hoyaschen Vertreter gegenüber der Calenberger Vorherrschaft benachteiligt. Da sich die streitenden Parteien nicht einigen konnten, wandten sie sich an die Regierung in Hannover, die am 5. Juli 1755 zugunsten der Calenberger Landschaft entschied. Gleichzeitig empfahl sie der Hoyaschen Landschaft für den Fall, dass sie sich „hierüber beruhigen zu können nicht vermeynet, vor dasige Grafschaften eine eigene Brand-Societät zu errichten in Bedacht nehmen“ sollte.³⁶ Dieser Satz wirkte gleichsam wie eine Initialzündung, auf die in ungewöhnlich kurzer Zeit die Gründung einer selbständigen Brandkasse für die Grafschaften Hoya und Diepholz folgte.

„Eine besondere Brand-Assecurations-Societaet errichten“ – Die Entstehung der Brandkasse für die Grafschaften Hoya und Diepholz.

Kurz nach Erhalt der Gründungs-erlaubnis vom Juli 1755 veranlasste die Hoyasche Landschaft eine „Untersuchung über die Zweckmäßigkeit“ einer selbständigen Feuer-versicherung. Zwar war man sich darüber im Klaren, dass bei einer großen Zahl von Versicherten der Beitrag des Einzelnen im Brandfalle geringer sei und es der kleinen Grafschaft Hoya schwerer fallen würde, „einen großen Schaden zu vergüten“. Doch wurde diese Gefahr als gering eingeschätzt, weil in der Grafschaft „weniger Flecken vorhanden, die Häuser in den Dörfern weit auseinandergelagert seien, überhaupt nicht so viele ansehnliche und kostbare Gebäude existieren, wie im Calenbergschen“.³⁷ Bei dieser Untersuchung und den nachfolgenden Gesprächen scheint die Grafschaft Diepholz immer schon mitberücksichtigt worden zu sein. Das lag sicherlich an der bereits erwähnten Doppelfunktion von *Christian Heinrich Louis von Ompteda* als Hoyascher Landrat und Diepholzer Landdrost. Er dürfte die

treibende Kraft gewesen sein, die auf die „Einschließung der Grafschaft Diepholz“ in die neu zu gründende Gesellschaft hingewirkt hat.

Bereits am 13. August 1755 teilte Landrat *Christian Ludwig Ernst von Hitzfeld* (1704–1783) der Regierung in Hannover die Ergebnisse der Beratungen in der Hoyaschen Landschaft mit. Demnach sollte für die Grafschaften Hoya und Diepholz „eine besondere Brand-Assecurations-Societaet“ errichtet werden, die am 1. Februar des kommenden Jahres mit der Arbeit beginnen wolle. Damit war ein sauberer Rechnungsabschluss mit der Calenberger Landschaft und reibungsloser Übergang der Versicherten möglich.³⁸


Am 23. September 1755 erteilte Minister *von Münchhausen* die Genehmigung für die Verselbständigung, forderte aber zugleich die Einsendung einer „auf die dortige wie auch die Grafschaft Diepholz

Sir Georg der Andere,
von Gottes Gnaden König
von Groß-Britannien, Franck-
reich und Irland, Beschützer des Glaubens, Herzog
zu Braunschweig und Lüneburg, des Heil. Röm. Reichs
Erz-Schatzmeister und Chur-Fürst, &c.

1755.

d. d. 24. Dec.
Verordnung
wegen der in der
Graffschaft
Hoya u. Diepholz
errichteten
Brand-Assicura-
tions-Socie-
tät.

Süßen hiemit zu wissen: Demnach Uns Unsere
getreue Hoya'sche Ritter- und Landschaft, in Allerunterthänigkeit
zu vernehmen gegeben, wie sie rathsam befunden, unter Unserm
Landesherrlichen Schutze, nach dem Beyspiel Unser übrigen Pro-
vinzien, für Unsere Graffschaften Hoya und Diepholz eine eigene Brand-
Versicherungs-Gesellschaft zu errichten, dabey die in Unsern der Brand-
Assicurations-Societæten halber, für das Fürstenthum Calenberg unterm
14. Martii 1750. für das Fürstenthum Lüneburg aber, unterm 20. Nov.
1752. erlassenen Verordnungen fest gestellte Grund-Sätze, auf die beson-
dere Umstände vorermeldeter beider Graffschaften anzuwenden, mithin auch
die Eingefessene derselben, in einer besondern Societät, gleicher Vortheile,
wie die Unterthanen jener Unserer Fürstenthümer genießen, theilhaftig zu
machen; Als haben Wir sothanen unterthänigsten Vorschlag Uns allergnäd-
igst gefallen lassen, und, nach zugelegter Communication mit Unserer ge-
treuen Hoya'schen Ritter- und Landschaft, welche sich zuvor mit Unserer
Graffschaft Diepholz darüber vereinbahret, hiemit, und in Kraft dieses, fol-
gendes feste setzen und verordnen wollen:



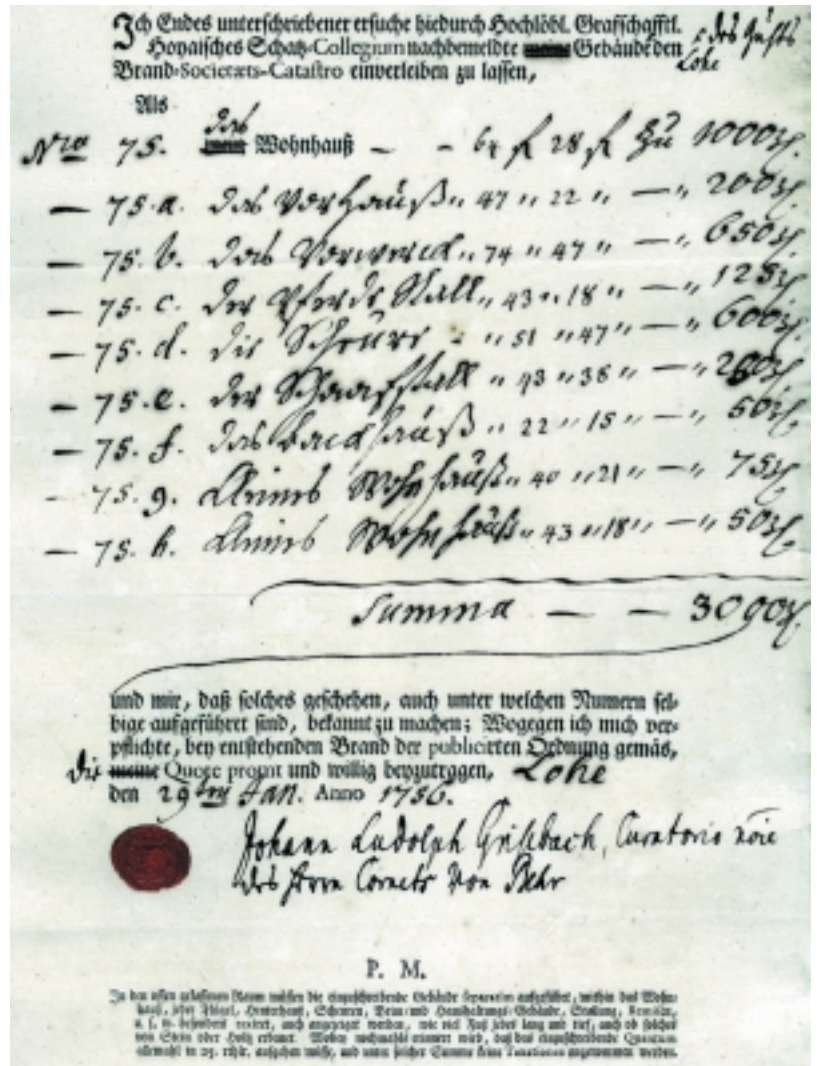
besonders gerichtete Brand-Assecurations-Verordnung“.³⁹ Die abschließenden Regelungen zur Trennung von der Calenberger Landschaft erfolgten rasch und äußerst harmonisch. Beide Seiten waren offensichtlich über die Entscheidung, getrennte Wege zu gehen, sehr zufrieden. Am 8. November 1755 führte Abt *Georg* abschließend aus: „Gleichwie wir uns übrigens ein Vergnügen daraus gemacht, die dortigen Landes-Eingesessenen an unsern Anstalten Theil nehmen zu lassen; So werden wir auch ferner nichts unterlassen, was wir zu unserer Hochzuehrenden Herren Bequemlichkeit in diesen und andern Stücken beyzutragen vermögend sind.“ Die Tür war also nicht endgültig zugeschlagen und die Unterstützungszusage signalisierte

die Möglichkeit einer erneuten Zusammenarbeit in der Zukunft.⁴⁰

Schließlich konnte die Hoyasche Landschaft die geforderte Verordnung am 26. November 1755 fertigstellen und auf den Weg schicken. Sie war inhaltlich im Wesentlichen an die Calenberger Verordnung von 1750 angelehnt. Nun stand einer raschen Verabschiedung eigentlich nichts mehr im Wege, doch aus unerfindlichen Gründen kamen die Unterlagen erst am 15. Dezember in Hannover an. Nach eingehender Durchsicht unterzeichnete Minister *Gerlach Adolf von Münchhausen* am 24. Dezember 1755 im Namen des Königs und Kurfürsten die „Verordnung wegen der in der Grafschaft Hoya u. Diepholtz errichteten Brand-Assecurations-Societät“ und übersandte dieses „Weihnachtsgeschenk“ unverzüglich an die Hoyasche Landschaft. Nach dieser Verordnung ist „das Werck auf den

Credit des Hoyaschen Schatz-Aerarii gegründet“, d. h. der grafenschaftlichen Schatzkasse, die namhafte Steuern einziehen durfte. Die Verwaltung der Feuerversicherung übernahmen die Landräte und Schatzverordnete der Grafschaft Hoya.⁴¹

Wie geplant, nahm die neue Gesellschaft am 1. Februar 1756 ihren Betrieb auf. Der erste Aufnahmeantrag wurde bereits am 29. Januar von Johann Ludolph Grisebach, dem Gutsverwalter „des Herrn Cornets von Behr“ († 1757) in Lohe, gestellt.⁴² Die meisten Interessenten meldeten sich aber ab dem vorgesehenen Stichtag am 1. Februar.



Aufnahmeantrag für das Hoyasche Brand-Sozietäts-Kataster vom 29. Januar 1756

„Die mehresten Häuser ... boßhafter Weise angezündet“ – Die Bewährung der Hoyaschen Brandkasse.

In der ersten Periode des Bestehens nahm die Hoyasche Brand-Asseku-rations-Sozietät „einen zwar lang-samen, aber doch stetigen Auf-schwung“. Auch viele Einwohner der Fleckensgemeinden, die nicht zum Eintritt in die Versicherung verpflichtet waren, baten um Aufnahme in die Gesellschaft.⁴³

Eine erste Bewährungsprobe hatte die neue Feuerversicherung wäh- rend des Siebenjährigen Krieges (1756–1763) zu bestehen. Von der britisch-französischen Gegnerschaft war natürlich auch das in Personal- union mit Großbritannien befind- liche Kurfürstentum Hannover be- troffen. Im Juli 1757 drangen die Franzosen unter Marschall *Louis Charles César Letellier* Herzog *d'Estrées* (1697–1771) in das Kur- fürstentum ein und besiegten die von *Wilhelm August Herzog von Cumberland* (1721–1765) geführten Truppen am 26. Juli in der Schlacht

bei Hastenbeck, nahe Hameln. Es folgte die Besetzung der Hannover- schen Lande, so auch der Grafschaft Hoya im August 1757.⁴⁴

Anfang 1758 gelang es Herzog *Ferdinand von Braunschweig-Bevern* (1721–1792) die Franzosen über den Rhein zurückzudrängen. Sein Sohn Erbprinz *Karl Wilhelm Ferdinand von Braunschweig* (1735 bis 1806) führte am 23. Februar den Angriff auf Hoya. Der französische Kommandant, Graf *von Chabot*, be- fahl beim Heranrücken der Preußi- schen und Hannoverschen Truppen, die östliche Weserseite Hoyas niederzubrennen. Seine Soldaten warfen ihre Gewehre weg und brachten „Stroh und andere leicht brennbare Stoffe in die Häuser“ und zündeten „bey ihrem plötzlichen Abzuge die mehresten Häuser dißeits der Brücke boßhafter Weise an“.⁴⁵ Der Versuch eines französi- schen Offiziers, auch die Weser- brücke in Brand zu stecken, konnte durch den Hoyaer Schiffer *Peter*

Specificatio 1758.


Vor am 23ten Febr. 1758. bey der geschehenen Anzündung dieses Fleckens von den französischen Truppen in Feuer aufgegangenen Wohn- und Neben-Häuser

N ^{ro} 221. ein Hauptmann an die Wache	11000	
(a) der Soldat	1000	15000.
(b) ein Hauptmann Gehülfe	1200	
(c) ein Hauptmann Gehülfe	50	
(d) ein Hauptmann Gehülfe	1200	
(e) ein Hauptmann Gehülfe	550	
78. Joh. Aug. Fuchs an die Wache	400	1000.
(a) der Soldat	600	
58. der Laßt Gilt		2000.
98. Rudolph Ernst Grütter an die Wache	400	600.
(a) der Soldat	200	
76. Michael Richter et Joh. Eberhard an die Wache	400	500.
(a) der Soldat	100	
20. Herman Alkhaufen an die Wache	600	1000.
(a) ein Soldat Gehülfe	400	
19. Herman Alkhaufen an die Wache	800	1000.
(a) ein Soldat Gehülfe	50	
(b) der Soldat	250	
(c) ein Soldat Gehülfe	500	
Zusam.		21700

	Transport	21700. C
N ^{ro} 50. David von Malcher an die Wache	400	600.
(a) der Soldat	200	
95. Philip Sager an die Wache	400	
77. Johann Eberhard an die Wache	600	700.
(a) der Soldat	100	
88. Sebald von Sagen an die Wache	500	700.
(a) der Soldat	200	
107. Gerhard Schwarz et Bruder an die Wache	500	
1. Johann Dietrich Halpin an die Wache	800	1100.
(a) ein Soldat Gehülfe	300	
108. Albert Meyer an die Wache	150	
109. Joh. Jürgen Krich an die Wache	500	
196. Rudolph Langhoff an die Wache	150	
35. Jacob Lampe Junior an die Wache	300	350.
(a) der Soldat	50	
217. H. Woyt und Lemmerjäger an die Wache	1000	
Summa		21650. C

Hoya d. 30ten
Mars. 1758.
H. Strube

„Specificatio der am 23ten Febr. 1758 bey der geschehenen Anzündung dieses Fleckens [Hoya] von den französischen Truppen in Feuer aufgegangenen Wohn- und Neben-Häuser“



Fincke vereitelt werden, der die ankommenden preußischen Husaren durch lautes Rufen auf den Übeltäter aufmerksam machte. Die Löscharbeiten kamen nicht gut voran, „da bei der allgemeinen Verwirrung weder Spritzen noch Löschmannschaften herbeizuschaffen waren.“⁴⁶

Bei der Hoyaschen Brandkasse wurde eine Schadenssumme von 27.650 Reichstalern geltend gemacht. Den weitaus größten Schaden hatte der Rittergutsbesitzer *Friedrich von Behr* (1732–1782) zu beklagen, der alle seine Gebäude, außer dem Schafstall, bei diesem Brand verlor. Seine „eingäscherten Gebäude“ hatte er „anfänglich in dem Calenbergschen und nachgehends in dem Hoyaschen Brand-Societaets-Catastro zu 15.000 Thälern einverleiben und assecuriren laßen“, auch wenn der tatsächliche Schaden wohl deutlich höher war.⁴⁷

Ein erheblich kleinerer Brand in Lohe am 5. September 1766, durch den zunächst ein Versicherungsschaden von gut 2958 Reichstalern entstand, löste eine Kontroverse zum Thema Unterversicherung aus. So hatten die Loher Einwohner *Johann Jobst Rosenwinckel* und *Christoph Radecken* „ihre Wohnhäuser, weil sie gantz veraltet und niederfällig gewesen, von Grund auf neu erbauet“. Das neue Rosenwinckel-Haus wurde bereits ab 1764, das Radecken-Haus ab 1765 bezogen. Die Bauarbeiten waren aber offenbar noch nicht ganz abgeschlossen, so dass die Eigentümer keine bzw. nur eine mündliche Mitteilung über den höheren Wert der neuen Gebäude beim Landrentmeister *Kotzebue* machten. Als sie nun „eben damit fertig geworden sind“, gingen diese Wohnhäuser „durch die Feuers-Brunst verlohren“. Die Vertreter der Hoyaschen Landschaft waren geneigt, die „von Wercksverständigen Geschworenen“ geschätzte höhere Be-

wertung zu akzeptieren. Allerdings mussten sie hierfür die Genehmigung der Landesregierung in Hannover einholen.⁴⁸ Der zuständige Minister *von Münchhausen* vertrat zwar die Auffassung, dass „diesen Abgebrannten ein mehrers nicht, als wofür ihre Häuser in der Brandt-Casse vorhin eingeschrieben stehen, zu vergüten sey“, doch ließ er sich von Landrat *von Quiter* davon überzeugen, dass in diesem besonderen Fall eine Ausnahme gemacht werden könne. Um „künftigen Irregularitäten“ zu begegnen veranlasste der Minister am 2. März 1767 den Erlass einer verschärften Verordnung, die ein solch kulantes Verhalten erschwerte.⁴⁹

Im Allgemeinen konnten die gesamten Jahresausgaben der Hoyaschen Brandkasse aus der Schatzkasse der Grafschaft geleistet werden. Dieser Vorschuss wurde dann im Folgejahr von den Versicherten wieder eingesammelt, „ohne dafür Zinsen zu be-

rechnen.“ Von „diesem für die Interessenten sehr vorteilhaften Verfahren“ wick die Brandkasse „nur bei außergewöhnlichen Unglücksfällen ab.“ Ein solcher Unglücksfall war der große Brand von Stolzenau am 29. August 1794, die bis dahin größte Brandkatastrophe seit Aufnahme der Versicherungsarbeit in den Grafschaften Hoya und Diepholz. Das in einer Scheune der Familie *Husemann* ausgebrochene Feuer zerstörte innerhalb von vier Stunden 40 Wohnhäuser, 24 Nebengebäude und ein Gerichtsgebäude. Der gemeldete Versicherungsschaden betrug über 29.822 Reichstaler, was die Schatzkasse zu sehr beansprucht hätte. Aus diesem Grund beschloss die Hoyasche Landschaft mit Genehmigung der Landesregierung, „eine Anleihe bis zum Betrage von 15.000 rtr. aufzunehmen.“ Damit konnte der Schaden dann zügig beglichen werden.⁵⁰

„Damit ... diese wohlthätige Anstalt ihren Fortgang haben möge“ – Die Brandkasse unter französischer Besetzung.

Im ausgehenden 18. Jahrhundert bahnten sich in Folge der Französischen Revolution neue kriegerische Auseinandersetzungen zwischen den europäischen Großmächten an, die auch in den Grafschaften Hoya und Diepholz und ebenso in der gemeinschaftlichen Brandkasse tiefgreifende Änderungen nach sich ziehen sollten. Bereits 1795 tauchten erste versprengte französische Einheiten in der Grafschaft Hoya auf und sorgten für Unruhe. Es folgten zwischen 1797 und 1800 z. T. lang anhaltende Einquartierungen von preußischen Truppen.⁵¹

Die napoleonische Expansionspolitik führte zu einer immer stärker werdenden Rivalität zwischen England und Frankreich, die zwischen 1799 und 1802 mehrere militärische Auseinandersetzungen nach sich zog. Obgleich die streitenden Parteien sich am 27. März 1802 im Frieden von Amiens zunächst einigten, eröffnete *Napoleon Bonaparte* (1769–1821) am 18. Mai 1803 erneut die Kriegshandlungen gegen England. Trotz der erklärten Neutra-

lität der hannoverschen Regierung begannen die französischen Truppen mit der Besetzung des Kurfürstentums.⁵² Die letzten Kampfhandlungen fanden zwischen Borstel und Sulingen statt und endeten mit der Konvention von Sulingen am 3. Juni 1803, die eine faktische Kapitulation Hannovers bedeutete.⁵³

Mit der französischen Besetzung ab 1803 mussten die bis dahin durch die Schatzkasse im Brandfalle geleisteten Vorschusszahlungen eingestellt werden, weil die Grafschaft nunmehr keine Steuereinkünfte mehr hatte. Die Verwaltung der Brandkasse blieb aber bis 1807 bei den Land- und Schatzräten der Grafschaft Hoya. Die Ausgaben mussten „lediglich durch die Beiträge der Interessenten bestritten werden.“⁵⁴

Unterdessen versuchten die europäischen Großmächte die zunehmende Vorherrschaft *Napoleons* in Europa militärisch zurückzudrängen. Doch blieb dem französischen Regenten, der sich am 2. Dezember

1804 zum Kaiser der Franzosen gekrönt hatte, das Kriegsglück vorerst erhalten und er konnte sowohl Preußen, als auch Russland erfolgreich zurückschlagen. Nach dem Frieden von Tilsit im Juli 1807, durch den Preußen seine Besitzungen westlich der Elbe an Frankreich abtreten musste, wurden die Grafschaften Hoya und Diepholz unter französische Kriegsverwaltung gestellt.⁵⁵ Mit der Verwaltung der Brandkasse beauftragte die französische Zentralbehörde eine „Subdelegation der Commission des Gouvernements“, die schon bald einen schweren Brandfall zu bearbeiten hatte.⁵⁶

Am 2. April 1808 kam es zu einem verheerenden Brand in Syke, dem 83 Gebäude zum Opfer fielen.⁵⁷ Mit dem enormen Versicherungsschaden von 40.175 Reichstalern war die Hoyasche Brandkasse gänzlich überfordert, so dass eine Anleihe beantragt wurde. Da das Gouvernement die Genehmigung hierfür verweigerte, sah sich die Subdelega-

tion gezwungen „am 30. April 1808 eine außerordentliche Sammlung ... auszuschreiben“. Dadurch konnten im September 1808 zunächst 26.000 Reichstaler abgetragen werden, während der Rest 1809 beglichen wurde.⁵⁸

Mit Dekret vom 14. Januar 1810 erfolgte die Vereinigung der bisher unter Kriegsverwaltung stehenden nördlichen Landschaften, zu denen auch die Grafschaften Hoya und Diepholz gehörten, mit dem von *Napoleon* geschaffenen Königreich Westfalen. Doch schon im Dezember 1810 veranlasste der französische Kaiser eine weitere Gebietsreform, durch die die Grafschaften Hoya und Diepholz dem französischen Reichsgebiet einverleibt und den Departements Wesermündung und Oberems zugeteilt wurden.⁵⁹ Für die Brandkassen waren die Präfekten der beiden Departements zuständig, die im August 1811 den Unterpräfekten des Arrondissements Nienburg, *F. Eisendecker*, mit der „Aufsicht über die in den ehemaligen Grafschaften Diepholz und

Unterpräfectur Nienburg

im

Departement der Wesermündungen

Nienburg, den 22sten August 1811.

An

sämmtliche Herrn Maires in den ehemaligen Grafschaften Hoya und Diepholz.

Mein Herr Maire!

Die Herrn Präfecten der beyden Departements der Weser-Mündungen und der Ober-Embs haben mich speciel beauftragt, die Aufsicht über die in den ehemaligen Grafschaften Diepholz und Hoya existirt habende und noch fortdauernde Brandassicurations-Gesellschaft zu übernehmen und selbige ganz nach den alten Principien zu behandeln. Diesem gemäß habe ich mich der Sache unterzogen und die Berechnungen wegen des jetzigen Bedürfnisses mir vorlegen lassen, und wird Ihnen die anliegende Abrechnung von 1sten Febr. 1809 bis dahin 1810 zeigen, daß für das Jahr vom 1sten Febr. 1810 bis dahin 1811 ein Beytrag von vier Mariengroschen Cassen-Münze auf Ein hundert Thaler, erforderlich und ausgeschrieben worden ist.

Damit nun diese wohlthätige Anstalt ihren Fortgang haben möge, ersuche ich Sie die aus Ihrer Mairie beizutragenden Gelder gegen ein halb Procent Hebungs-Gebühren einzusammeln, und dem jetzigen Rechnungsführer der Casse, Herrn Districts-Notarius Marheineke in Nienburg, Porto frey gegen Quittung einzusenden zu wollen.

Da die Erhebung der nöthigen Gelder beschleunigt werden muß, so bitte ich Sie, selbige spätestens binnen Monatsfrist zu beendigen, und benutze übrigens diese Gelegenheit, Sie, mein Herr Maire, meiner vollkommenen Hochachtung zu versichern.

Der Unterpräfect

F. Eifendecker.

Rundschreiben des Unterpräfekten des Arrondissements Nienburg vom 22. August 1811

Hoya existirt habende und noch fortdauernde Brandassecurations Gesellschaft“ beauftragten.⁶⁰

Durch die territoriale Neuordnung waren auf dem Gebiet des Departements Wesermündung „wenigstens fünf Feuerversicherungen tätig“, wodurch es nicht zuletzt zu Schwierigkeiten bei der Einziehung der Beiträge und Vergütung von Brandschäden kam.⁶¹ Aus diesem Grund gab die Präfektur am 26. Januar 1813 ihren Beschluss bekannt, alle Brandkassen des Departements formell zum 1. Februar zu vereinigen. Eine so kurzfristige Neuordnung war natürlich nicht möglich, so dass übergangsweise „die alten Reglements der verschiedenen bisherigen Anstalten ... beibehalten“ werden sollten. Die Landschaftsbeamten verzögerten aber offensichtlich die Umsetzung dieses Beschlusses, der dadurch nicht wirksam wurde.⁶²

Der Widerstand gegen die französische Fremdherrschaft hatte seit ersten Aufständen und Revolten im Jahre 1809, so u. a. von einigen Regimentern in Norddeutschland, kontinuierlich zugenommen. Die nationalen Kräfte in Preußen drängten den König *Friedrich Wilhelm III.* (1770–1840) Anfang 1813 zu einem Bündnis mit dem russischen Zaren, das am 28. Februar in Kalisch geschlossen wurde. Die Kriegserklärung Preußens gegen Frankreich am 16. März 1813 und der am folgenden Tag in Breslau erlassene Aufruf des Königs „An mein Volk“ löste eine Welle nationaler Begeisterung gegen die französische Besatzung aus.⁶³ Nach der entscheidenden Niederlage *Napoleons* in der Völkerschlacht bei Leipzig vom 16. bis 19. Oktober 1813 mussten sich die Franzosen über den Rhein zurückziehen. Im November 1813 wurden die Grafschaften Hoya und Diepholz wieder dem Kurfürstentum Hannover unterstellt.

Nach dem Ende der französischen Besetzung verwaltete von 1814 bis 1820 die provisorische Regierungskommission bzw. die Provinzial-Regierung in Hannover die Hoyasche Brandkasse. In dieser Zeit veränderten sich die Grenzen der Grafschaften Hoya und Diepholz und damit auch der Zuständigkeitsbereich ihrer Feuerversicherung erheblich.

Nach der Schlacht bei Waterloo vereinbarten die europäischen Großmächte im Zweiten Pariser Frieden vom 20. November 1815 umfangreiche territoriale Veränderungen, zu denen auch die Abtretung der hessischen Ämter Uchte, Freudenberg und Auburg an das Königreich Hannover gehörte. Anfang 1816 erfolgte dann die Angliederung der Ämter Uchte und Freudenberg an die Grafschaft Hoya und des Amtes Auburg an die Grafschaft Diepholz. In Feuerversicherungs-Angelegenheiten

unterstanden diese Ämter bis dahin der am 27. April 1767 gegründeten Kurhessischen Brandkasse.⁶⁴ Bereits Anfang Februar 1816 bemühte sich der Amtmann *Isenbart* zu Hoya um die Aufnahme der drei Ämter in die Brandkasse der beiden Grafschaften.⁶⁵ Allerdings waren die Brandsteuer-Kataster nach anderen Kriterien angelegt worden, als dies nach der Brandkassenverordnung vom 24. Dezember 1755 erfolgen sollte. Zudem wurden während der französischen Besetzung die Hausnummern neu vergeben, die mit denen im Kataster nicht übereinstimmten, wodurch „bedeutende Irrungen“ entstanden.⁶⁶ Dennoch entschloss sich die Regierungskommission am 6. Juni 1816 dazu, „daß die Eingesessenen der 3 Aemter Freudenberg, Uchte und Auburg, soweit ihre Besitzungen in den ältern hessischen Cadastern sich aufgezeichnet finden, zwar als Interessenten der Hoyaschen Brand-Versicherungs-Societät vom 1. Februar

1816 an, zu betrachten, daß in-
dessen von ihnen nicht eher ein
Beytrag zu erheben sey, bis ihre
Cadaster gehörig geordnet worden
sind.“

Nach dieser Angliederung gab es
nur noch eine Insel in der Grafschaft
Hoya, die noch eine andere Obrig-
keit hatte. Das Kirchspiel Twistrin-
gen gehörte vor 1803 zur Herr-
schaft des Bischofs von Münster
und wurde nach der Auflösung der
geistlichen Fürstentümer durch den
Reichsdeputationshauptschluss
vom 25. Februar 1803 in das
Herzogtum Oldenburg einverleibt.
Im Jahre 1817 erfolgte dann die
Herauslösung des Kirchspiels aus
der oldenburgischen Herrschaft und
die Zuordnung an das Amt Ehren-
burg in der Grafschaft Hoya.⁶⁸ Damit
hatte die Hoyasche Brandkasse ihre
größte Ausdehnung erreicht.




Die Grafschaften Hoya und Diepholz im 18. Jh. mit den Ämtern Auburg, Freudenberg und Uchte,
sowie dem Kirchspiel Twistringen. Entwurf: Th. Neubert-Preine, Ausführung: B. Neubert

„Dem ... gesteigerten Ausgabebedürfnisse zu genügen“ – Die Entwicklung der Hoya-Diepholz'schen Feuerversicherung bis zur Vereinigung mit der Vereinigten Landschaftlichen Brandkasse zu Hannover.

Im Jahre 1821 übernahm wieder der Engere Ausschuss der Hoyaschen Landschaft die Leitung der Brandkasse, auf die bereits im Folgejahr „durch bedeutende Brände in Brockum und Steyerberg“ erhebliche Forderungen zukamen. Aus diesem Grund wandten sich die Landräte an die Generalsteuerkasse, um wenigsten das alte Prinzip der zinslosen Vorschusszahlung im Brandfalle wieder einzuführen. Dies erschien nicht zuletzt deswegen gerechtfertigt zu sein, da die Rechte und Pflichten der früheren Schatzkasse (Aerar) der Grafschaft Hoya auf die Landeskasse übergegangen waren. Da auch die Ständeversammlung „ihre Geneigtheit ausgesprochen hatte, in außerordentlichen Fällen Vorschüsse zu gewähren“, konnte sich die Regierung in Hannover diesem Wunsch nicht verschließen. So gewährte sie in den Jahren 1821 bis 1846 mehrfach unverzinsliche Darlehen. Erst ab 1847 beanspruchte die Landeskasse für Vorschüsse erstmalig Zinsen, obgleich dafür noch keine gesetzliche

Grundlage geschaffen worden war. Dies erfolgte dann mit dem Gesetz vom 24. August 1849, in dem „das Recht der Brandkasse auf verzinsliche Vorschüsse aus der Landes-casse festgestellt“ wurde.⁶⁹


Dem Reformgesetz von 1849, das weitaus mehr regelte, als die Vorschusszahlungen, ging eine lange Zeit von Verhandlungen voraus. Bereits 1828 hatte die Hoyasche Landschaft begonnen, mit der Regierung über Reformen der seit ihrer Gründung unverändert gebliebenen Brandversicherungsanstalt zu verhandeln. So wurden u. a. die Klassifikation der Gebäude und die Schaffung einer Mobiliarversicherung thematisiert.⁷⁰ Vertreter der Grafschaft Diepholz waren an diesen Verhandlungen allerdings nicht beteiligt. Das lag zum einen daran, dass es dort eine geordnete landschaftliche Vertretung offenbar nie gegeben hat, sondern sich zumeist die Beamten der Ämter Diepholz



und Lemförde um die Geschäfte der Diepholzschen Landschaft kümmerten.⁷¹ Ein weiterer Grund war sicherlich der zu diesem Zeitpunkt bereits geplante Zusammenschluss der beiden Landschaften, der am 21. Januar 1832 sogar angeordnet wurde, aber aufgrund des Einspruchs der Hoyaschen Landschaft noch nicht zustande kam.⁷² Da sich die Verwaltung der Brandkasse ohnedies in den Händen der Hoyaschen Landschaft befand, kann der Verzicht auf Diepholzer Vertreter nicht wirklich verwundern.

Mit dem Reformgesetz, das ab dem 1. Januar 1850 gültig war, traten zahlreiche Neuerungen in Kraft. So wurde „der bis dahin bestehende Beitrittszwang aufgehoben“, weil die Regierung dies als nicht mehr zeitgemäß ansah. Neben dem Gebäudeschaden konnte nun „auch für durch Löschmaßregeln veranlaßte Beschädigungen an nicht versicherten Gebäuden und sonstigen unbe-

weglichen Gegenständen, Entschädigung“ geleistet werden. Hingegen blieben die Schäden „durch Bombardement in Kriegszeiten oder durch Brandstiftung während eines Aufruhrs“ fortan „von der Vergütung ausgeschlossen.“ Auch bei Brandstiftung durch den Eigentümer hatte dieser keinen Anspruch auf Entschädigung. Zur Förderung „der Hülfe in Brandfällen, waren von der Gesellschaft Spritzenprämien und Fuhrkosten zu zahlen.“ Die Mitgliederbeiträge wurden „einfach nach dem Jahresbedarfe und der Versicherungssumme“ bestimmt. Der zu nächst geplanten Klassifikation der Gebäude nach Feuergefährlichkeit widersprach die Hoyasche Ritterschaft. Sie wollte nicht, dass die Rittergutsbesitzer gegenüber „den Versicherten des platten Landes wegen der dort weniger feuersicheren Gebäude“ besser gestellt wären. Mit dieser solidarischen Haltung wollte die Hoyasche Landschaft vermutlich ein Stück weit der Konkurrenz durch die seit 1848 in großer



Zahl zugelassenen privaten Versicherungsgesellschaften begegneten.⁷³

Damit die Brandkasse von dem Recht auf verzinsliche Vorschüsse keinen Gebrauch machen musste, beantragte die Hoyasche Landschaft bei der Regierung, der Bildung eines Reservefonds zuzustimmen, um „dem durch mehrfache größere Brände außerordentlich gesteigerten Ausgabebedürfnisse zu genügen.“⁷⁴ Mit Gesetz vom 9. Oktober 1850 durfte die Hoyasche Landschaft dann „die Sammlung eines Reservefonds bis zur Summe von 50.000 Rthlr. aus festen Jahresbeiträgen der Versicherten“ vornehmen.⁷⁵ Damit konnten auch große Brandschäden weiterhin zügig entschädigt werden.

Weitere gesetzliche Veränderungen erfolgten am 12. Dezember 1857 und 11. Mai 1863, in denen u. a. die Abschätzung in Brandfällen geregelt, aber vor allem der bisherige

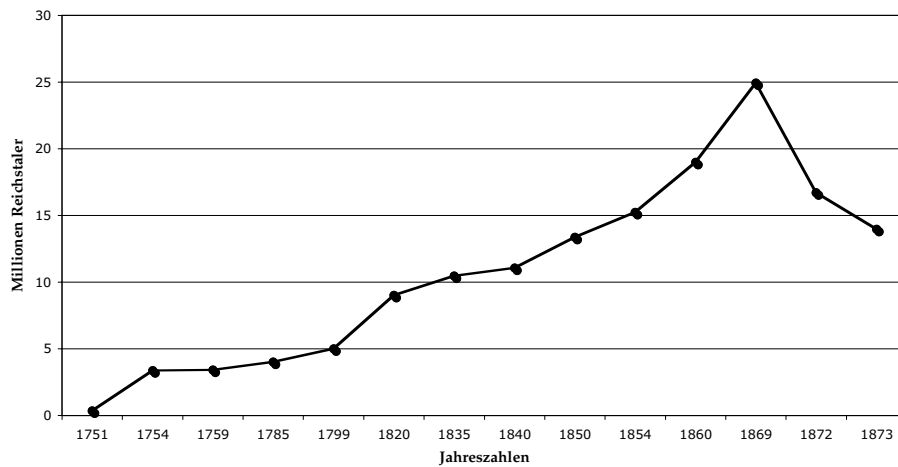
Grundsatz der Gebührenfreiheit für die Arbeit der Brandkasse aufgehoben wurde.⁷⁶ In diese Zeit fiel auch der endgültige Zusammenschluss der beiden Landschaften zur Hoya-Diepholz'schen Landschaft, deren gemeinschaftliche Verfassung König *Georg V.* (1819–1878) am 3. Mai 1863 genehmigte.⁷⁷

Nachdem sich die Zahl der versicherten Gebäude und damit die Versicherungssumme der Hoya-Diepholz'schen Brandkasse in den ersten Jahren ihres Bestehens recht langsam vergrößerte, kam es ab 1799 zu einem deutlichen Anstieg, der bis 1869, also 70 Jahre lang ungebrochen anhielt. Bis dahin beliefen sich die Beiträge der Versicherten im Jahresdurchschnitt immer unter 2 Promille des eingeschriebenen Versicherungswertes. Dagegen stiegen die Beiträge infolge größerer Brandkatastrophen in den Jahren 1869 und 1870 auf je 5 Promille


und blieben auch in den beiden Folgejahren überdurchschnittlich hoch. Dadurch sank der Versicherungsbestand bis 1872 dramatisch um ein Drittel ab. Der 1870 begonnene Versuch einer Revision des

Brandkassenreglements, in dem vor allem die Einführung von 5 Gebäudeklassen vorgesehen war, versprach auch keine wirkliche Besserung der Lage.

Entwicklung der Versicherungssumme in der Brandkasse für die Grafschaften Hoya und Diepholz



Entwurf: Th. Neubert-Preine⁷⁸



Die Abwärtsentwicklung wurde stattdessen durch die zunehmende Konkurrenz der privaten Versicherungsgesellschaften verstärkt. Die Hoya-Diepholz'sche Landschaft befürchtete deshalb, dass mit dem weiteren Absinken der Mitgliederzahl zu rechnen sei und sich vor allem die Besitzer von besseren Gebäuden bei den Privatgesellschaften billiger versichern würden. Das hätte für die verbleibenden Mitglieder wiederum ein weiteres Ansteigen der Beiträge zur Folge gehabt, die dann irgendwann nicht mehr bezahlbar gewesen wären.

Um in diesem harten Wettbewerb zu überleben, sah die Hoya-Diepholz'sche Landschaft als einzige Möglichkeit den „Anschluß an eine andere öffentliche Anstalt, die durch ihre Einrichtung die Gewähr richtigerer Vertheilung der Beitragslast und durch ihren Umfang und die Größe ihrer Rücklagen die Gewähr nachhaltiger Sicherheit auch in ungünstig verlaufenden

Jahren bot.“⁷⁹ So war es nahe liegend, „vorzugsweise den Anschluß an die benachbarte vereinigte landschaftliche Brandkasse“ in Hannover ins Auge zu fassen, „welche bei größerer Ausdehnung in gedeihlicher Entwicklung sich darbot“.⁸⁰ Zunächst machte sich der Regierungsrat *Georg David Carl Stegemann* († 1885) Mitte 1871 über die „Modalitäten für eine Verbindung ... mit der vereinigten landschaftlichen Brandcasse zu Hannover“ kundig.⁸¹ Sein wichtigster Gesprächspartner war dabei auf Seiten der Calenberg-Grubenhagenschen Landschaft der Regierungsrat *Witte*.

Georg Stegemann war Regierungsrat in Blumental und Eigentümer des Ritterguts Dörrieh. Er hatte sich bereits seit 1867 als Fachmann für das Brandversicherungswesen hervorgetan und maßgeblich an der Gründung des Verbandes der öffentlichen Feuerversicherungsanstalten in Deutschland mitgewirkt. Die Pläne für diesen Verband wurden erstmalig Ende Januar 1867

veröffentlicht. Regierungsrat *Stegemann* war als Delegierter der Hoya-Diepholz'schen Landschaft von Anfang an in die Beratungen eingebunden und begleitete sie bis zur Genehmigung des Verbandsreglements am 22. Mai 1872 durch König *Wilhelm von Preußen* (1797 bis 1888). In diesen Jahren hatte er bereits eng und vertrauensvoll mit Regierungsrat *Witte* zusammengearbeitet, der als Vertreter der vereinigten landschaftlichen Brandkasse ebenso eifrig an der Bildung des Verbandes beteiligt war.⁸²

Nach seinen Sondierungen empfahl *Georg Stegemann* der Hoya-Diepholz'schen Landschaft in ihrer Sitzung am 28. August 1871 eine Kommission einzusetzen, die mit der Calenberg-Grubenhagenschen Landschaft Verhandlungen über eine Vereinigung der beiden Brandkassen führen sollte. In die Kommission wurden neben Regierungsrat *Stegemann* der „Dirigent“ für die Brandkassenangelegenheiten, Landschaftsrat *Friedrich von Bothmer* († 1878), Bürgermeister *Mohrhoff* zu Hoya und Ortsvorsteher *Cordes* zu Döhlbergen gewählt.



„Feuerspritzen“, um 1870.



Zwischen der Calenberg-Grubenhagen'schen Landschaft einerseits und der Hoya-Diepholz'schen Landschaft andererseits ist nachfolgende Vereinbarung geschlossen:

§ 1.

Mit dem 1. Juli 1872 soll die Hoya-Diepholz'sche mit der Calenberg-Grubenhagen'schen Brandversicherungsanstalt in der Art vereinigt werden, daß die sämtlichen Gebäudebesitzer in den Grafschaften Hoya und Diepholz, welche bei der Hoya-Diepholz'schen Gesellschaft bis dahin versichert sein werden, als berechnigte Interessenten der Calenberg-Grubenhagen'schen Brandversicherungsanstalt angesehen und überhaupt die Grafschaften Hoya und Diepholz als zum Bezirke der Calenberg-Grubenhagen'schen Anstalt gehörig, fortan betrachtet werden sollen.

Diejenigen Interessenten der Hoya-Diepholz'schen Brandasse, welche in die zum 1. Juli 1872 zu vereinigende Brandcasse nicht überreten wollen, haben ihre Austritts-Erklärung spätestens bis zum 1. Mai 1872 bei der Obrigkeit abzugeben, widrigenfalls sie stillschweigend als in die vereinigte Brandcasse übergetreten angesehen werden sollen.

Die Erfüllung und Erledigung aller bis zum 1. Juli 1872 den beiden Brandcassen etwa erwachsenen Verbindlichkeiten bleibt einer jeden für sich vorbehalten.

§ 2.

Der Vertrag der Vereinigung ist in zwei Exemplaren zu begeben, von denen jedes einer der beiden Landschaften zuhelfen soll.

Die Landschaften sind, aber mindestens 2 Jahre vor Ablauf der Periode dem andern Theile zugestellt zu sein.

§ 3.

Bei Aufhebung der Vereinigung tritt eine Auseinandersetzung wegen des gemeinschaftlichen Vermögens in der Art ein, daß sowohl an dem Zubehöre, welches das bei Eingehung der Vereinigung vorhandene und schließende Vermögen der Brandcasse erhalten, als an dem Abgange desselben, der auf die Hoya-Diepholz'sche Landschaft fallende Antheil nach dem Verhältnisse der Versicherungssumme zur Zeit der Auflösung des Vereins bestimmt wird. Der Abgang kommt nur insoweit zur Verrechnung, als er durch die zu vergütenden Brandschäden und sonstigen notwendigen Unkosten entstanden ist.

Eine Erfüllung der nach § 3 übernommenen Kosten der Gebäude-Beschreibung wird von der Calenberg-Grubenhagen'schen Landschaft nur für den Fall ausbedungen, daß die Vereinigung nicht länger als 15 Jahre dauern sollte.

So geschehen **Hannover**, den 12. October 1871.


Die Commissaire der Calenberg-Grubenhagen'schen Landschaft.

(45) v. Hösling. J. Rasch. Gott. Boysen. G. v. d. Wense.

Die Commissaire der Hoya-Diepholz'schen Landschaft.

(45) v. Bothmer. Mohrhoff. Cordes. Stegemann.

Ausschnitt aus dem Vertrag vom 12. Oktober 1871




Nachdem sich die Calenberg-Grubenhagensche Landschaft am 25. September mit der Aufnahme von Verhandlungen einverstanden erklärt und eine eigene Kommission gebildet hatte, wurden Gespräche für den 11. Oktober 1871 vereinbart. Bereits am folgenden Tag, also am 12. Oktober, konnte eine Vereinbarung geschlossen werden, die eine Vereinigung der Hoya-Diepholz'schen mit der Calenberg-Grubenhagenschen Brandversicherungsanstalt zum 1. Juli 1872 vorsah.

Obgleich die Hoya-Diepholz'sche Landschaft am 15. November 1871 und die Calenberg-Grubenhagensche Landschaft am 28. Februar 1872 dem Vertragsentwurf zustimmten, kam es zu Verzögerungen, weil noch einige rechtliche Fragen mit der Regierung in Hannover geklärt werden mussten. Dadurch wurde die Verschiebung des Anschlusstermins auf den 1. Januar 1873 notwendig.⁸³ Schließlich genehmigte der König „den Vertrag

wegen Vereinigung der Hoya-Diepholz'schen Brandcasse in Nienburg mit der vereinigten landschaftlichen Brandcasse in Hannover“ mit Erlass vom 4. Oktober 1872, so dass der nunmehr für das Inkrafttreten vorgesehene Termin eingehalten werden konnte.⁸⁴

Laut Vertrag trat „die Hoya-Diepholz'sche Brandversicherungsanstalt durch Anschluß an die Calenberg-Grubenhagensche Gesellschaft ... mit einem Versicherungsbestande von 13.959.575 Rthlr. in den Verband der vereinigten landschaftlichen Brandkasse“ ein. Damit wurden die Gebäudeeigentümer der beiden Grafschaften „zu einheimischen Interessenten der Calenberg-Grubenhagenschen Anstalt“, deren Statuten nun auch im Bezirk der Hoya-Diepholz'schen Brandkasse Gültigkeit bekamen. Wie auch die Hildesheimer und Lüneburger Land-



schaft, die sich bereits 1850 bzw. 1851 der Brandkasse in Hannover angeschlossen hatten, durfte auch die Hoya-Diepholz'sche Landschaft zwei Deputierte als stimmberechtigte Mitglieder in den Brandkassenausschuss der Calenberg-Grubenhagenschen Landschaft entsenden – eine Regelung, die bis heute Bestand hat. Auf das vereinbarte Kündigungsrecht „von 15 zu 15 Jahren“ wurde schließlich 1911 verzichtet, so dass seither ein fester Verbund innerhalb der Landschaftlichen Brandkasse Hannover besteht.⁸⁵

Dem Schritt der Hoya-Diepholz'schen Landschaft waren 1878 die Osnabrücker Gebäude-Brandversicherungsanstalt und 1882 die Bremen- und Verdensche Brandkasse gefolgt, so dass sechs historische Landschaften des 1866 aufgelösten Königreichs Hannover der Vereinigten Landschaftlichen Brandkasse angehörten.⁸⁶ Auch heute noch engagiert sich die Hoya-Diepholz'sche Landschaft zusammen mit den anderen niedersächsischen Landschaften für die Interessen dieses großen Versicherungsverbundes.



Versicherungsbescheinigung mit dem Briefkopf der Vereinigten Landschaftlichen Brandkasse zu Hannover, wie er nach dem Anschluss der Hoya-Diepholz'schen Brandkasse eingeführt wurde.

Anmerkungen

- ¹ Heinrich Gade, Historisch-geographisch-statistische Beschreibung der Grafschaften Hoya und Diepholz, Bd. 1, Nienburg 1901, S. 474.
- ² Vgl. Bernd Ulrich Hucker, Drakenburg. Weserburg und Stiftsflecken, Residenz der Grafen von Wölpe (Geschichte des Fleckens Drakenburg Bd. 2), Drakenburg 2000, S. 17ff.
- ³ Vgl. Gade, Bd. 2, S. 309f.
- ⁴ Brief der Siebenmeier vom 2. Juni 1633, Niedersächsisches Hauptstaatsarchiv Hannover (NHStA Hannover), Celle Br. 72 Nr. 620, „nicht allein uff etzliche tausent Thaler in schuldt, schaden und nachtheil gerathen“, sondern es waren auch teilweise „die Wonheuser nebenst Andern gebewden eingeschert und von den Soldaten gantz abgebrand worden“.
- ⁵ Gade, Bd. 2, S. 247.
- ⁶ Vgl. L. Ernst du Bois, Die Vereinigte Landschaftliche Brandkasse zu Hannover. Ein Beitrag zur Geschichte der öffentlichen Feuerversicherung in Deutschland. Festschrift zur Feier des 150jährigen Bestehens der Anstalt am 1. Juni 1901 (Sonderdruck aus den Mittheilungen für die öffentlichen Feuerversicherungs-Anstalten, Jg. 1901, Nr. 6) Merseburg 1901, S. 3.
- ⁷ Eike Christian Hirsch, „... ein sehr herlich werck“, in: 250 Jahre Landschaftliche Brandkasse Hannover (Teil 1), Hannover 2000, S. 8; vgl. Landsyndikus *Schönian* „Bemerkungen zur Geschichte der Hoyaschen Brandcasse“, Nienburg November 1867, NHStA Hannover, Dep. 106 Nr. 1620.
- ⁸ Geschichte der Hamburger Feuerkasse; Zeittafel zur Geschichte; www.hamburger-feuerkasse.de.
- ⁹ Eike Christian Hirsch, Der berühmte Herr Leibniz. Eine Biographie, München 2000, S. 156; ders., 250 Jahre, S. 12.
- ¹⁰ Vgl. Hirsch, Leibniz, S. 79.
- ¹¹ Ebd., S. 156; ders. Brandkasse, S. 12f.
- ¹² Brief des Abts *Georg Ebell* vom 17. Februar 1752, NHStA Hannover, Dep. 106 Nr. 1178.
- ¹³ Hirsch, 250 Jahre, S. 5ff.; vgl. auch Joachim Lampe, Aristokratie, Hofadel und Staatspatriziat in Kurhannover, Bd. 2, Göttingen 1963, S. 176.
- ¹⁴ du Bois, S. 4f.
- ¹⁵ Vgl. Hirsch, 250 Jahre, S. 14f.
- ¹⁶ Ebd., S. 16ff.
- ¹⁷ du Bois, S. 5; vgl. Hirsch, 250 Jahre, S. 19.
- ¹⁸ Vgl. du Bois, S. 6, und Hirsch, 250 Jahre, S. 20f.
- ¹⁹ Vgl. Hirsch, 250 Jahre, S. 23.
- ²⁰ Vgl. du Bois, S. 48; Aufstellung der Versicherungssummen in der Grafschaft Hoya 1751/1752, NHStA Hannover, Dep. 106 Nr. 1178.
- ²¹ Vgl. Lampe, Bd. 2, S. 67 und 176f.
- ²² Vgl. ebd., S. 484.
- ²³ Brief des Abtes *Georg* vom 17. Februar 1752, NHStA Hannover, Dep. 106 Nr. 1178.
- ²⁴ Schreiben des Abts *Georg* vom 14. April 1752, NHStA Hannover, Dep. 106 Nr. 1178.
- ²⁵ Vgl. Schreiben des Landrats *von Ompteda* vom 28. April 1752; NHStA Hannover, Dep. 106 Nr. 1178.
- ²⁶ Brief des Landrats *von Quiter* an die Calenberger Landschaft vom 18. Mai 1752, NHStA Hannover, Dep. 106 Nr. 1178.
- ²⁷ Vgl. Lampe, Bd. 1, S. 296, und Bd. 2, S. 176.

- ²⁸ Schreiben des Landrats von *Quiter* an die Königliche Regierung vom 18. Mai 1752; NHStA Hannover, Dep. 106 Nr. 1178.
- ²⁹ Brief des Ministers von *Münchhausen* an Landsyndikus *Willich* vom 7. Juni 1752, NHStA Hannover, Dep. 106 Nr. 1178.
- ³⁰ Vgl. Rundschreiben des Landrats von *Quiter* vom 10. Juni 1752, NHStA Hannover, Dep. 106 Nr. 1178.
- ³¹ Protokoll des Landschaftlichen Größeren Ausschusses und Brief des Landrats von *Quiter* an die Königliche Regierung vom 11. November 1752, NHStA Hannover, Dep. 106 Nr. 1178.
- ³² Vgl. Schönian, *Bemerkungen*, a.a.O., und Brief des Ministers von *Münchhausen* vom 8. Februar 1753; NHStA Hannover, Dep. 106 Nr. 1178.
- ³³ Memorandum des Landrentmeisters *Kotzebue* vom 23. November 1753, NHStA Hannover, Dep. 106 Nr. 1178.
- ³⁴ Vgl. Schönian, *Bemerkungen*, a.a.O., und Bericht des Abts *Georg* vom 16. Juni 1755, NHStA Hannover, Dep. 106 Nr. 1178.
- ³⁵ Schönian, *Bemerkungen*, a.a.O.
- ³⁶ Brief der Regierung vom 5. Juli 1755, NHStA Hannover, Dep. 106 Nr. 1178.
- ³⁷ Schönian, *Bemerkungen*, a.a.O.
- ³⁸ Brief des Landrats von *Hitzfeld* vom 13. August 1755, NHStA Hannover, Dep. 106 Nr. 1179.
- ³⁹ Brief des Ministers von *Münchhausen* vom 23. September 1755, NHStA Hannover, Dep. 106 Nr. 1179.
- ⁴⁰ Brief des Abts *Georg* vom 8. November 1755, NHStA Hannover, Dep. 106 Nr. 1179.
- ⁴¹ Verordnung vom 24. Dezember 1755, NHStA Hannover, Dep. 107 Nr. 289, und vgl. Brief des Ministers von *Münchhausen* vom gleichen Tag, Dep. 106 Nr. 1179.
- ⁴² Aufnahmeantrag vom 29. Januar 1756, NHStA Hannover, Dep. 106 Nr. 1201, S. 16.
- ⁴³ Schönian, *Bemerkungen*, a.a.O.
- ⁴⁴ Vgl. Günther *Deking*, *Estorf. Ein Dorf an der Mittelwese im Spiegel seiner 900jährigen Geschichte*, Estorf 1996, S. 138.
- ⁴⁵ Heinrich *Gade*, *Geschichte des Fleckens Hoya an der Weser*, Hoya 1866, S. 63; Brief von *Ernst Christian Friedrich von Staffhorst* vom 20. März 1758, NHStA Hannover, Dep. 106 Nr. 1182.
- ⁴⁶ *Gade*, *Geschichte*, S. 65f.
- ⁴⁷ Brief von *Friedrich Behr* vom 16. März 1758, und vgl. Brief der Hoyaschen Bediensteten von *Strube* und *Hüpeden* vom 10. März 1758, NHStA Hannover, Dep. 106 Nr. 1182.
- ⁴⁸ Brief der Amtmänner *Chappuzeau* und *Schlüter* vom 1. November 1766; vgl. Brief des Landrats von *Quiter* vom 20. Juni 1767, NHStA Hannover, Dep. 106 Nr. 1215.
- ⁴⁹ Briefe des Ministers von *Münchhausen* vom 12. Januar und 8. Juli 1767, vgl. Briefe des Landrats von *Quiter* vom 16. Dezember 1766 und 20. Juni 1767, NHStA Hannover, Dep. 106 Nr. 1215.
- ⁵⁰ Schönian, *Bemerkungen*, a.a.O.
- ⁵¹ Vgl. *Deking*, S. 160.
- ⁵² Vgl. Karl Wilhelm *Böttiger*, *Geschichte des deutschen Volkes und des deutschen Landes.*, Leipzig und Stuttgart 1835, S. 403 und 406.
- ⁵³ Vgl. Achim *Krümmel*, *Siedenburg 1294–1994. Ein Rückblick auf 700 Jahre wechselvoller Geschichte*, Siedenburg 1994, S. 49.
- ⁵⁴ Schönian, *Bemerkungen*, a.a.O.
- ⁵⁵ Vgl. Eike Christian *Hirsch*, *Dokumentation und Darstellung der Geschichte der LH und PH*, Ergebnis 2005, Teil 1.VIII.3, S. 276.
- ⁵⁶ Schönian, *Bemerkungen*, a.a.O.

- ⁵⁷ Vgl. Gade, Bd. 2, S. 309f.
- ⁵⁸ Schönian, Bemerkungen, a.a.O.
- ⁵⁹ Vgl. Hirsch, Dokumentation, S. 277.
- ⁶⁰ Brief des Unterpräfekten *Eisendecker* vom 22. August 1811; Archiv der Landschaftlichen Brandkasse Hannover, Brandkasse Hoya-Diepholz, ZF 5, Dok. Nr. 103.
- ⁶¹ Hirsch, Dokumentation, S. 277.
- ⁶² du Bois, S. 49; vgl. Schönian, Bemerkungen, a.a.O.
- ⁶³ Vgl. Thomas Nipperdey, *Deutsche Geschichte 1800–1866. Bürgerwelt und starker Staat*, München 1983, S. 83.
- ⁶⁴ Vgl. „Churhessische Verordnung“ vom 27. April 1767, NHStA Hannover, Dep. 106 Nr. 1283, S. 17-26.
- ⁶⁵ Vgl. Brief der provisorischen Regierungskommission vom 16. Februar 1816, NHStA Hannover, Dep. 106 Nr. 1283, S. 36.
- ⁶⁶ Brief des Amtmanns *Jacobi* zu Auburg vom 1. April 1816, NHStA Hannover, Dep. 106 Nr. 1283, S. 54f.
- ⁶⁷ Verordnung der provisorischen Regierungskommission vom 6. Juni 1816, NHStA Hannover, Dep. 106 Nr. 1283, S. 7.
- ⁶⁸ Vgl. Otto Bach, *Frühgeschichte des Twistringer Raumes*, Twistringer 1997, S. 20f.
- ⁶⁹ Schönian, Bemerkungen, a.a.O.
- ⁷⁰ Vgl. Schönian, Bemerkungen, a.a.O. und du Bois, S. 49.
- ⁷¹ Vgl. Matrikel der Hoya-Diepholz'schen Landschaft, Vorwort, Landschaftshaus Nienburg, S. 17f.
- ⁷² Vgl. ebd., S. 24.
- ⁷³ du Bois, S. 50.
- ⁷⁴ Schönian, Bemerkungen, a.a.O.
- ⁷⁵ du Bois, S. 50.
- ⁷⁶ Vgl. Schönian, Bemerkungen, a.a.O.
- ⁷⁷ Vgl. Gade, Bd. 1, S. 62f.
- ⁷⁸ vgl. du Bois, S. 51f. und Übersichten der Einnahmen und Ausgaben der Brand-Assecurations-Societät in den Grafschaften Hoya und Diepholz, Archiv der Landschaftlichen Brandkasse Hannover, Brandkasse Hoya-Diepholz, Historische Unterlagen, ZF5, Dok. Nr. 94.
- ⁷⁹ du Bois, S. 51.
- ⁸⁰ Bericht der Calenberg-Grubenhagenschen Landschaft vom 27. Mai 1872, NHStA Hannover, Dep. 106 Nr. 1630.
- ⁸¹ Protokoll der Landschaftssitzung vom 28. August 1871, NHStA Hannover, Dep. 106 Nr. 1630.
- ⁸² Vgl. Akte im NHStA Hannover, Dep. 106 Nr. 1620.
- ⁸³ Vgl. Bericht der Calenberg-Grubenhagenschen Landschaft vom 27. Mai 1872, NHStA Hannover, Dep. 106 Nr. 1630.
- ⁸⁴ Brief des Oberpräsidenten der Provinz Hannover vom 12. Oktober 1872; NHStA Hannover, Dep. 106 Nr. 1630.
- ⁸⁵ du Bois, S. 52; vgl. Schreiben der Hoya-Diepholz'schen Landschaft an Generaldirektor Schrader vom 30. November 1911, NHStA Hannover, Dep. 106 Nr. 1667.
- ⁸⁶ Vgl. Hirsch, *250 Jahre*, S. 67.

Bildnachweise

Titelseite: Brandassecurationssocietäts-Siegel, NHStA Hannover, Dep. 107 Nr. 289; mit dem Wappen der Hoya-Diepholz'schen Brandkasse aus dem Einband der Festschrift zum 150-jährigen Jubiläum der Vereinigten Landschaftlichen Brandkasse zu Hannover von Ernst du Bois, NHStA Hannover, Dep. 106 Nr. 1654.

S. 9: Hilfe für „abgebrannte“ Familie, Rückseite des Einbands der Festschrift zum 150-jährigen Jubiläum der Vereinigten Landschaftlichen Brandkasse zu Hannover von Ernst du Bois, NHStA Hannover, Dep. 106 Nr. 1654.

S. 11: *Georg Wilhelm Ebell*, Abt zu Loccum (Ölgemälde), Archiv des Klosters Loccum, Foto: Th. Neubert-Preine.

S. 15: Wappen von *Georg Wilhelm (von) Willich*, das vom kaiserlichen Hofwappenmaler in Wien gezeichnet worden sein soll; Sammlung Werner von Willich, München.

S. 21: Ausschnitt aus der Verordnung vom 24. Dezember 1755, NHStA Hannover, Dep. 107 Nr. 289.

S. 23: Antrag auf Aufnahme in die Hoyasche Brandkasse von 1756, NHStA Hannover, Dep. 106 Nr. 1201.

S. 25: „Specificatio“ von 1758, NHStA Hannover, Dep. 106 Nr. 1182.

S. 30: Anweisung des Unterpräfekten von 1811, Archiv der Landschaftlichen Brandkasse Hannover, Brandkasse Hoya-Diepholz, ZF 5, Dok. Nr. 103.

S. 39: „Feuerspritzen“ aus Beilage zu Nr. 8 der „Zeitschrift für Feuerlöschwesen.“, NHStA Hannover, Dep. 106 Nr. 1620.

S. 40: Ausschnitt aus dem Vertrag von 1871, NHStA Hannover, Dep. 106 Nr. 1630.

S. 43: Versicherungsschein von 1877, NHStA Hannover, Dep. 106 Nr. 569, S. 53.

Rückseite: Ausschnitt aus dem Einband der Festschrift zum 150jährigen Jubiläum der Vereinigten Landschaftlichen Brandkasse zu Hannover von Ernst du Bois, NHStA Hannover, Dep. 106 Nr. 1654.





Ausschnitt aus der Festschrift zum 150-jährigen Jubiläum der Vereinigten Landschaftlichen Brandkasse Hannover.